

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Westermoor

**Gremium
Gemeindevertretung Westermoor**

Tag	Beginn	Ende
22.10.2008	19.30 Uhr	20.45 Uhr

**Ort
Moordörperhuus, Dörpstraat 14,
25597 Westermoor**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Pfahl
Vorsitzender

gez. Przybylski
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der gemeinsamen Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der **Gemeinde Westermoor**

am 22.10.2008

Mitglieder:	anwesend	
	ja	nein
Pfahl, Peter, KWV -Bürgermeister-	X	
Behn, Rolf, KWV	X	
Wendt, Dierk, KWV	X	
Lingner, Bernd, KWV		X
Kehl, Reinhard, KWV	X	
Pingel, Frauke, KWV		X
Lohse, Heinrich, KWV	X	
Tempel, Carsten, KWG	X	
Meyer, Dieter, KWG	X	
Entschuldigt fehlen:		
Ferner anwesend:		
Frau Przybylski als Protokollführerin		

Einladung

Zu der am **Mittwoch, dem 22. Oktober 2008 um 19.30 Uhr** im **Moordörperhuus, Dörpstraat 14 in Westermoor**, stattfindenden öffentlichen Sitzung der **Gemeindevertretung Westermoor** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25. Mai 2008
5. Spurbahn Moordorf
- siehe Sitzung des Bau-/Finanzausschusses vom 6.10.2008 -
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008
- siehe Drucks.-Nr. 6/2008 u. Sitzung des Bau-/Finanzausschusses am 06.10.2008 -
7. Übernahme der Hallenbenutzungsgebühren 2007 für den TSV Breitenberg
- siehe Drucks.-Nr. 3/2008 u. Sitzung des Bau-/Finanzausschusses am 06.10.2008 -
8. Herstellung eines Schmutzwasserhausanschlusses für die Leichenhalle;
hier: Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenberg
- siehe Drucks.-Nr. 7/2008 u. Sitzung des Bau-/Finanzausschusses am 06.10.2008 -
9. Entwurf des Landesentwicklungsplanes
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
- siehe Drucks.-Nr. 4/2008 u. Sitzung des Bau-/Finanzausschusses am 06.10.2008 -
10. Neufassung der Hundesteuersatzung
- siehe Drucks.-Nr. 5/2008 u. Sitzung des Bau-/Finanzausschusses am 06.10.2008 -
11. Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es wird die Reinigungspflicht für den Fahrradweg an der L115 angesprochen.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor. Bürgermeister Pfahl bittet darum, diesen Punkt zukünftig nicht mehr auf die Tagesordnung zu nehmen und bei Gelegenheit die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Westermoor entsprechend zu ändern.

Zu Pkt. 4: Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25. Mai 2008

Nach Prüfung der Unterlagen durch den Wahlprüfungsausschuss wird folgender Beschluss gefasst:

1. Die festgestellten Gemeindevertreter waren wählbar.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze auf den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können.
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist richtig.

Die Gemeindewahl vom 25. Mai 2008 wird für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 5: Spurbahn Moordorf

Bürgermeister Pfahl erläutert die im Finanzausschuss vom Wegeunterhaltungsverband vorgestellten zwei Varianten. Der Finanzausschuss hat sich für die Variante 2 (Spurbahn halbseitig aufnehmen und wieder mit RC-Material verfüllen) entschieden. Am Spieker liegen bereits 25 Fuhren Recycling-Material aus der Baumaßnahme an der L 115, die an der Spurbahn verfüllt werden sollen. Die Maßnahme „Spurbahn“ soll im Winterhalbjahr 2008/2009 ausgeführt werden. Es sollen diverse Eigenleistungen erbracht werden, um die Kosten zu minimieren.

Es entsteht eine Diskussion über die Art der Ausführung der Maßnahme, insbesondere wird angefragt, ob ein Abfräsen der Spurbahn vor Ort möglich und kostengünstiger sei.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Spurbahn Moordorf soll in der Form der Variante 2 des Konzeptes des Wegeunterhaltungsverbandes vom 07.10.2008 saniert werden. Zunächst ist jedoch zu ermitteln, ob ein Abfräsen vor Ort möglich und kostengünstiger ist. In diesem Fall ist diese Art der Ausführung zu wählen. Da diverse Eigenleistungen erbracht werden sollen, ist eine differenzierte Preisanfrage erforderlich, die möglichst auf Stundenlohnbasis erfolgen soll. Die Maßnahme soll möglichst schnell, sobald die Wetterlage es erlaubt, in Angriff genommen werden.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 6: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008

Die in der Drucks.-Nr. 6/2008 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 (Ifd. Nr. 4 - 14) werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 7: Übernahme der Hallenbenutzungsgebühren 2007 für den TSV Breitenberg

Carsten Tempel erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungsraum. Er nimmt an der folgenden Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden **Beschluss**:

Aufgrund der Eingemeindung der Gemeinde Moordorf wird der jährliche Zuschuss an den TSV Breitenberg um 50,- € erhöht. Im Haushaltsjahr 2008 ist dem TSV Breitenberg demnach ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 750,- € (Zuschuss für den Sportbetrieb + Zuschuss für Hallenbenutzung) zu gewähren. Einer überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Für die Zukunft soll weiterhin jährlich ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 750,- € gewährt werden. Eine erneute Beschlussfassung über Hallenbenutzungsentgelte in den kommenden Jahren ist damit entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 8: Herstellung eines Schmutzwasserhausanschlusses für die Leichenhalle; hier: Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenberg

Die Gemeindevertreter äußern ihr Unverständnis über das Zustandekommen dieses Zuschussbegehrens. Unter Zurückstellung erheblicher Bedenken fassen die Gemeindevertreter folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Westermoor gewährt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenberg für die Herstellung des Schmutzwasserkanalanschlusses einen einmaligen Zuschuss in Höhe des Betrages, der sich aus der Kostenverteilung im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden errechnet. Einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 9: Entwurf des Landesentwicklungsplanes hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird eine Stellungnahme gem. Drucks.-Nr. 4/2008 abgegeben (s. auch Protokoll des Finanzausschusses vom 06.10.2008).

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 10: Neufassung der Hundesteuersatzung

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Eine Kampfhundesteuer soll erhoben werden. Es wird die nachfolgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Westermoor über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Satzung der Gemeinde Westermoor über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.10.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasiléiro, Kaukasischer Ovtscharka, Mastiff, Mastino Espanol und Mastino Napoletano.

- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner:
 1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
 4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben, und
 5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 45,-- €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 1.000,-- € für jeden Hund.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hunderhalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 11 a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig aus den bei der Kämmerereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Westermoor über die Erhebung der Hundesteuer vom 28.11.1990 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit aufgefertigt.

Westermoor, den

Bürgermeister

Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Pfahl verliert die Anordnung der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg zur Aufstellung von Ortstafeln in Moordorf.
- Bürgermeister Pfahl teilt mit, dass der Radweg an der L 115 am 23.10.2008 asphaltiert werden soll.
- Es werden Termine bekannt gegeben:

02.12.2008, 19.30 Uhr	Gemeindevertretung
31.10.2008, 19.00 Uhr	Laternenumzug
- Es wird eine Nachfrage zum Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamtes, in dem Kosten für die Beseitigung von Uferschäden angefordert werden, beantwortet.